

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes im DRK Kreisverband Kassel-Wolfhagen e.V.

1. Teilnehmer/-in

Unserem Sommerprogramm kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgeblich.

3. Anmeldung / Zahlungsbedingungen

Bei der Anmeldung erhalten Sie keine Anmeldebestätigung. (außer Zelten) Sollte die Veranstaltung ausgebucht sein, wird der Teilnehmer auf eine Warteliste gesetzt und benachrichtigt. Bei der Anmeldung ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung ist zwei Wochen vor Freizeitbeginn fällig. Die Zahlung ist ausschließlich in bar gegen Quittung zu zahlen.

4. Umfang der Leistungen (Zelten)

Im Preis inbegriffen sind die gruppenweise Unterbringung in Zelten, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und alle Ausflüge und Aktivitäten.

5. Mithilfe der Teilnehmer

Die Teilnehmer beteiligen sich gemeinsam an der Reinhaltung des Zeltplatzes, beim Küchen- und Abwaschdienst und bei anderen kleinen Aufgaben.

7. Leitung / Aufsichtspflicht

Bei unserem Sommerprogramm werden Mitarbeiter/-innen zur Betreuung der Teilnehmer eingesetzt. Diese Personen übernehmen für die Dauer des Programms die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die Teilnehmer können nicht ständig direkt beaufsichtigt werden (z.B. Geländespiele), sie erhalten aber entsprechende Verhaltensregeln mit auf den Weg und es ist gewährleistet, dass sich immer ein Mitarbeiter in der Umgebung befindet. Der Teilnehmer wurde von seinem/seiner Personensorgeberechtigten angewiesen, den Anordnungen der Freizeitleitung Folge zu leisten. Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung ist die Leitung berechtigt, den Teilnehmer umgehend auf eigene Kosten zurückzuschicken (siehe 8.1.2. der Freizeitbedingungen). Kinder dürfen sich in einer Gruppe von mindestens drei Personen frei bewegen.

Freizeitbedingungen

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

Mit der Freizeitanmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen muss, bietet der Teilnehmer (soweit diese/dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter) dem DRK den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

2. Leistung

2.1 Die Leistungsverpflichtung des DRK ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Informationen aus den Ihnen zugegangenen Infobriefen.

4. Änderung der Freizeitleistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind.

5. Rücktritt des Teilnehmer

Tritt der Teilnehmer später als 14 Tage nach Zustandekommen des Reisevertrages vom Reisevertrag zurück, stehen dem DRK pauschale Entschädigungen zu. Diese betragen: bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Freizeitbeginn 15%, zwischen dem 39. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 25% des Freizeitpreises, vom 21. bis 8. Tag 50% des Freizeitpreises, vom 7. Tag bis Freizeitbeginn 100% des Freizeitpreises. Dem Teilnehmer ist es gestattet dem DRK nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Falle ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.3 Der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet. Das DRK ist bei Nichtantritt zusätzlich berechtigt die tatsächlich entstandenen Kosten anteilig zu berechnen.

7. Mitwirkungspflicht / Ausschlussfrist

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das DRK über zu Beginn der Freizeit bekannte ansteckende Krankheiten zu informieren.

Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem DRK geltend zu machen.

8. Rücktritt und Kündigung durch das DRK

Das DRK kann in folgenden Fällen vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen. Bis vier Wochen vor Freizeitbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl. Das DRK ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Freizeit zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Freizeitpreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder, wenn er sich in solchem Maße

vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das DRK, so behält er den Anspruch auf den Freizeitpreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des Teilnehmer trägt dieser selbst.

Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn eine ansteckende Krankheit des Teilnehmer andere Personen gefährden könnte.

Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

Das DRK haftet ausdrücklich nicht für mutwillig bzw. fahrlässige Personen- sowie Sachschäden, die von Teilnehmern verursacht werden.

10. Verjährung, Datenschutz

Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personendaten des Teilnehmers werden mittels EDV erfasst und können zwecks Zuschussbeantragung an den Kreisjugendring und das Kreisjugendamt weitergegeben werden.

Das DRK behält sich das Recht vor, die Freizeit mittels Foto- und/oder Filmaufnahmen zu dokumentieren und die daraus entstandenen Dokumente zu veröffentlichen (z. B. im Internet), für Eigenwerbung zu nutzen und allen Teilnehmern zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Ist der Teilnehmer damit nicht einverstanden, muss er das DRK zu Beginn der Freizeit darauf hinweisen, dass er nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages als Ganzes nicht.